



# Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

---

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

BIL  
Büro für Ingenieurbiologie  
und Landschaftsplanung  
Marktgasse 10  
37213 Witzenhausen

nur per E-Mail an: [buero-bil@bil-witzenhausen.de](mailto:buero-bil@bil-witzenhausen.de)


Hausadresse:  
**34497 Korbach**  
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:  
FD Wasser- u. Bodenschutz  
Herr Frese

E-Mail:  
[karl-wilhelm-frese@landkreis-waldeck-frankenber.de](mailto:karl-wilhelm-frese@landkreis-waldeck-frankenber.de)

---

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen  
6.2-009-W-0011101-4

 05631-954-862  
Telefax (05631) 954-870

Korbach,  
17.04.2019

## **Bauleitplanung der Gemeinde Edertal Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 3 Edertal-Wellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Die geplante Baugebietsfläche ist im aktuellen Entwässerungsplan als Außengebiet dargestellt und somit bei der Auslegung des Regenüberlaufbeckens nicht enthalten. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Entwässerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gesichert.

Die teilweise geplante Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nur zulässig, wenn eine Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken, etc.) vorgesehen wird. Ein lediglicher Hinweis bei den Festsetzungen zu möglichen Rückhaltungen auf den Grundstücken ist nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage:

§ 57 und 60 Wasserhaushaltsgesetz

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nachweis im Rahmen einer aktualisierten Schmutzfrachtberechnung für die Regentlastungsanlagen.

Planung einer Rückhalteanlage für das Niederschlagswasser.

## 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands  
keine
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

### Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen anfallendes, schadstofffreies Bodenmaterial ist möglichst vollständig am Anfallort (Baugrundstück) einer Wiederverwendung (z.B. zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung, als Sichtschutzwall o.ä.) zuzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Frese